



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	23-3-40

Aichach, den 20.08.2024

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/044/2024	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	30.09.2024	

**Betreff:**

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages für die Kindertagespflege

**Anlagen**

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

Jugendhilfeausschuss am 27.11.2013  
 Jugendhilfeausschuss am 10.04.2013

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:	
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

## Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg hat am 27.11.2013 einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages zur Kindertagespflege zukünftig und in der jeweils gültigen Fassung gefolgt werden soll.

Die neuen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages vom Januar 2024 enthalten wesentliche Änderungen zur Berechnung des Anerkennungsbeitrags und gelten unabhängig vom Alter des betreuten Kindes. Zudem gibt es keine einheitlich empfohlene Sachkostenpauschale mehr.

### 1. Keine Altersdifferenzierung beim Anerkennungsbeitrag

Bei der Festsetzung des sog. Anerkennungsbeitrags nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII, einem wesentlichen Baustein der finanziellen Vergütung von Kindertagespflegepersonen, wurde bisher nach dem Alter der zu betreuenden Kinder differenziert (unter Dreijährige („U3“) und Kinder ab drei Jahren („Ü3“)). Für die Kinder U3 war der Anerkennungsbeitrag mit dem Argument des spezifischen frühkindlichen Bedarfs 155 Euro höher als für Ü3-Kinder. Bei den Kindern Ü3 wurde zudem grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Das Angebot der Kindertagespflege wird nach wie vor schwerpunktmäßig für U3-Kinder nachgefragt.

Viele Träger öffentlicher Jugendhilfe sind zwischenzeitlich aus unterschiedlichsten Erwägungen allerdings dazu übergegangen auf der örtlichen Ebene nicht mehr nach dem Alter zu unterscheiden, zumal auch das BayKiBiG von einem einheitlichen Förderfaktor in der Kindertagespflege ausgeht. Darauf ist nun auch in den bayernweiten Empfehlungen reagiert worden.

Es gibt daher in Zukunft für die Betreuung von Kindern U3 und Ü3 (ausgenommen Inklusionskinder) nur einen einheitlichen Anerkennungsbeitrag.

Zum 01.05.2023 wurden die Grundpauschalen für den Anerkennungsbeitrag entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages angepasst. Ausgehend von einer Betreuungszeit von 40 Stunden wöchentlich wurde bei U3 Kindern ein Anerkennungsbeitrag in Höhe von 481 EUR und bei Ü3 Kindern in Höhe von 314 EUR festgelegt.

**Für das Jahr 2024 empfiehlt der Bayerische Landkreistag einen Anerkennungsbeitrag von 468 EUR pro Kind bei einer Buchungszeitkategorie von 40 Stunden pro Woche sowohl für U3- als auch für Ü3-Kinder**

### 2. Anerkennungsbeitrag in der inklusiven Kindertagespflege

Für die inklusive Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson einen erhöhten Anerkennungsbeitrag nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 a SGB VIII. Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages gehen davon aus, dass die inklusive Kindertagespflege grundsätzlich von Personen in der Qualifizierungsstufe erbracht wird.

Momentan liegt der Anerkennungsbeitrag bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche bei 1.080 EUR pro Kind. Festgelegt wurde dieser zum 01.05.2023.

**Für das Jahr 2024 empfiehlt der Bayerische Landkreistag einen Anerkennungsbeitrag bei einer Buchungszeitkategorie von 40 Stunden pro Woche ein Betrag in Höhe von 1.053 EUR pro Kind.**

### 3. Umgang mit der Sachaufwandspauschale

Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist es zwar aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erlaubt, für die Sachkosten auf örtlicher Ebene eine Sachaufwandspauschale festzusetzen, allerdings muss im Falle einer Nachprüfung vor Ort die Angemessenheit der angesetzten Kosten nachvollziehbar sein. Die bisherigen Empfehlungen gehen von einer Sachaufwandspauschale für Kinder U3 von 275 EUR und Ü3 Kinder von 310 EUR aus;

zu berücksichtigen ist, dass das Essen inkludiert ist. Da sich die Lebenshaltungskosten nicht nur aufgrund der Inflation erhöht haben, sondern sich insbesondere auch die Mietpreise in den verschiedenen Regionen Bayerns stark auseinanderentwickelt haben, soll nach den neuen Empfehlungen nur noch individuelle Berechnungen zugrunde gelegt werden.

Bei Berechnung der Pauschale für den Landkreis Aichach-Friedberg wurden folgende Faktoren einbezogen:

	EUR
Anteilige durchschnittliche (Kalt)Mietkosten pro Kind (berechnet nach der Mietspiegeltabelle des Landkreises Augsburg aus dem Jahr 2023 (10,90 EUR/m <sup>2</sup> ), für den Landkreis Aichach-Friedberg liegen hierzu keine Berechnungen vor.	87,20
Anteilige durchschnittliche Nebenkosten pro Kind (berechnet nach dem Betriebskostenspiegel Bayern)	26,64
Anteilige weitere durchschnittliche Nebenkosten, insbesondere Stromkosten pro Kind (berechnet nach dem Stromspeigel Deutschland)	7,57
Anteilige durchschnittliche Reinigungskosten pro Kind (angesetzt wurden die durchschnittlichen Kosten für zwei Stunden Reinigung pro Woche)	19,20
<b>Gesamtkosten pro Kind bei 93,73 % Auslastung</b>	<b>140,61</b>
<b>Hochrechnung auf 100 % Gesamtkosten pro Kind</b>	<b>150,01</b>
Anteilige durchschnittliche sonstige Kosten pro Kind (Verbrauchsmittel, Wäschereinigung, Spielmaterial, Abnutzung der Einrichtung, Reparaturen, Mittel für Büro/ Verwaltung)	29,50
Anteilige durchschnittliche Kosten für die Mittagsverpflegung pro Kind	114,00
Anteilige durchschnittliche Kosten für Fortbildungen, Versicherungen pro Kind	3,65
<b>Sachaufwand pro Kind</b>	<b>297,16</b>

Das Berechnungsmodell ergibt für den Landkreis Aichach-Friedberg eine Sachaufwands- pauschale pro Kind in Höhe von 297,16 EUR.

Gerundet im Hinblick auf die ursprünglich gewährten Sachaufwandspauschalen (U3 = 275 EUR und Ü3 = 310 EUR) wäre hier ein Betrag von 300 EUR pro Kind anzusetzen.

### Beschlussvorschlag:

1. **Der Anerkennungsbetrag für die Betreuung von Kindern (U3 sowie Ü3) in Tagespflege wird ab dem 01.01.2025 auf 468 EUR pro Kind bei einer Buchungszeitkategorie von 40 Stunden pro Woche festgelegt. Die jeweiligen Beträge für die einzelnen Buchungszeitkategorien sind ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden pro Woche anzupassen.**
2. **Der Anerkennungsbetrag für die inklusive Tagespflege von Kindern (U3 sowie Ü3) wird ab dem 01.01.2025 auf 1.053 EUR pro Kind bei einer Buchungszeitkategorie von 40 Stunden pro Woche festgelegt. Die jeweiligen Beträge für die einzelnen Buchungszeitkategorien sind ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden pro Woche anzupassen.**
3. **Die Sachaufwandspauschale für die Betreuung von Kindern (U3 sowie Ü3) in Tagespflege wird ab dem 01.01.2025 auf 300 EUR pro Kind bei einer Buchungszeitkategorie von 40 Stunden pro Woche festgelegt. Die jeweiligen Beträge für die einzelnen Bu-**

*chungszeitkategorien sind ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden pro Woche anzupassen.*

- 4. Den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages zur Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung wird weiterhin gefolgt.*

Nadine Kopp